

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bullensee und Hemelsmoor" in den Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Bullensee und Hemelsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Wümmeniederung" und "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" südwestlich der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Hemelsmoor besteht überwiegend aus einem degenerierten Hochmoor mit ausgedehnten strukturreichen Moorwäldern und zum Teil gut erhaltenen Hochmoorbiotopen. Im gesamten Gebiet, jedoch insbesondere im Südosten, befinden sich Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das Gebiet Bullensee zeichnet sich durch einen nährstoffarmen Moorsee aus, der von Moorwäldern und einem gut erhaltenen, naturnahen Hochmoorkomplex umgeben ist.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Tarmstedt und Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist im Wesentlichen identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 32 "Bullensee, Hemelsmoor" (DE2721-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 294 ha.

#### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

1. die Erhaltung und Entwicklung lebender Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Torfmoor-Schlenken,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des Bullensees als natürliches, nährstoffarmes Stillgewässer mit intaktem Wasserhaushalt,
  3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe auf Hochmoorstandorten, insbesondere der Birken-Moorwälder,
  4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten bis nassen Standorten,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Bullensee, Hemelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 91D0 - Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
    - b) 7110 - Lebende Hochmoore  
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
    - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und mit naturnahen Moorrandbereichen,
    - c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten,
    - d) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
  3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
  4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  8. zu baden,
  9. zu reiten,
  10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  11. die fischereiliche Nutzung des Bullensees,
  12. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  13. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
  14. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  15. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  16. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
  17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
  18. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  19. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  20. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  21. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  22. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  23. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
  24. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
  25. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  26. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  27. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  7. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  8. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  10. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschaftler bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider läuft.
- (3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
    - a) ohne Grünland umzubrechen,
    - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III.

Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
  - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
  - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
  - f) ohne Anlage von Mieten,
  - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den senkrecht schraffierten sowie den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 01. Januar bis 21. Juni,
  - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - c) ohne Düngung,
  - d) ohne Grünlanderneuerung,
  - e) ohne Einebnung und Planierung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und Nr. 2 a), b), d) und e) zulassen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) ohne Kalkung,
  - g) ohne Düngung,
  - h) ohne Entwässerungsmaßnahmen,
  - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) ohne Bodenbearbeitung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung

einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,

- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
  - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - j) eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
- 3. auf allen **Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und f) bis i), die Vorgaben aus Nr. 2 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).

Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“<sup>4</sup> zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypflächen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung). Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

<sup>4</sup> RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 - VORIS 79100

- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet "Bullensee" vom 05.12.1983 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1983, Seite 282) und das Naturschutzgebiet "Hemelsmoor" vom 06.03.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 7 vom 01.04.1985, Seite 66) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

ENTWURF